



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex für 2018

Der Vorstand der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Henkel AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die Henkel AG & Co. KGaA („Gesellschaft“) nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2017 entsprochen hat bzw. den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 gegenwärtig und künftig entsprechen wird.

Modifikationen aufgrund der Rechtsform der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft („AG“) obliegen bei einer KGaA dem/den persönlich haftenden Gesellschaftern. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, deren Vorstand („Vorstand“) damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die Gesellschaft ist alleinige Aktionärin der Henkel Management AG.
- Der satzungsgemäß bei der Gesellschaft eingerichtete Gesellschafterausschuss („Gesellschafterausschuss“) wirkt anstelle der Hauptversammlung bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit, beschließt über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin. Außerdem erlässt er eine Geschäftsordnung für die Henkel Management AG.

Auch obliegt dem Gesellschafterausschuss die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Henkel Management AG. Damit bestellt er auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG, die ihrerseits wiederum die Mitglieder des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat der Henkel Management AG besteht aus drei Mitgliedern; diese sind zugleich Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

Soweit der Kodex Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss entsprechend angewendet.

- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom Gesellschafterausschuss bzw. dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG wahrgenommen. Bei einer KGaA ist, auch wenn sie wie die Gesellschaft dem MitbestG 1976 unterfällt, kein Arbeitsdirektor zu bestellen.
- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie bei Henkel über die Wahl und Entlastung des Gesellschafterausschusses. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Abweichung von Empfehlungen des Kodex

Abweichend von den Regelungen in Ziffer 6.2 des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015, die in der Fassung vom 7. Februar 2017 ersatzlos entfallen sind, wurde – soweit nicht weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bestehen – zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen und der Privatsphäre derjenigen Organmitglieder, die Mitglieder der Familie Henkel sind, deren Aktienbesitz, sofern er 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht angegeben. Angegeben wurde jedoch der dem Aktienbindungsvertrag zwischen Mitgliedern der Familie Henkel insgesamt unterliegende Aktienbesitz. Weiterhin wurde angegeben, ob unter Berücksichtigung der entsprechenden Zurechnungsregelungen der von sämtlichen Mitgliedern eines Gremiums insgesamt gehaltene Aktienbesitz 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

Anregungen des Kodex

Unter Berücksichtigung vorgenannter rechtsformspezifischen Besonderheiten setzt die Gesellschaft die unverbindlichen Anregungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 weitestgehend um. Der Anregung in Ziffer 2.3.3, den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet zu ermöglichen, wird insoweit gefolgt, als dass die Hauptversammlung bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden öffentlich zugänglich im Internet übertragen wird. Die anschließende Behandlung der Tagesordnung wird in Wahrung des Charakters der Hauptversammlung als Präsenzversammlung nicht übertragen.

Von der Anregung in Ziffer 4.2.3, wonach mehrjährige variable Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausbezahlt werden sollten, wird insoweit abgewichen, als dass im Todesfall sämtliche Sperrfristen aus dem Eigeninvestment in Henkel-Vorzugsaktien (Aktiendeferral) enden. Gleichfalls werden Ansprüche aus dem LTI bezüglich noch nicht ausgezahlter Tranchen unter Zugrundelegung der Planzahlen abgerechnet und an die Erben ausgezahlt.

Düsseldorf, im Februar 2018

Vorstand

Gesellschafterausschuss

Aufsichtsrat